

Note:

This registration substitutes that of 4.8.95.

Registration Number:

BAKOM 95.0559.F.P

Validity in respect of other subscriber's installations

The approved subscriber's installation is the prototype of a batch and applies to other equipment of the licensee which conforms in every respect with the approved prototype.

Reasons:

The subscriber equipment complies with the relevant technical standards.

Fees:

An administrative fee is levied in pursuance of Art. 2 para. 1 of the regulations of the EVED relating to subscriber installations (SR 784.103.11).

Fee	SFr.	0.00
-----	------	------

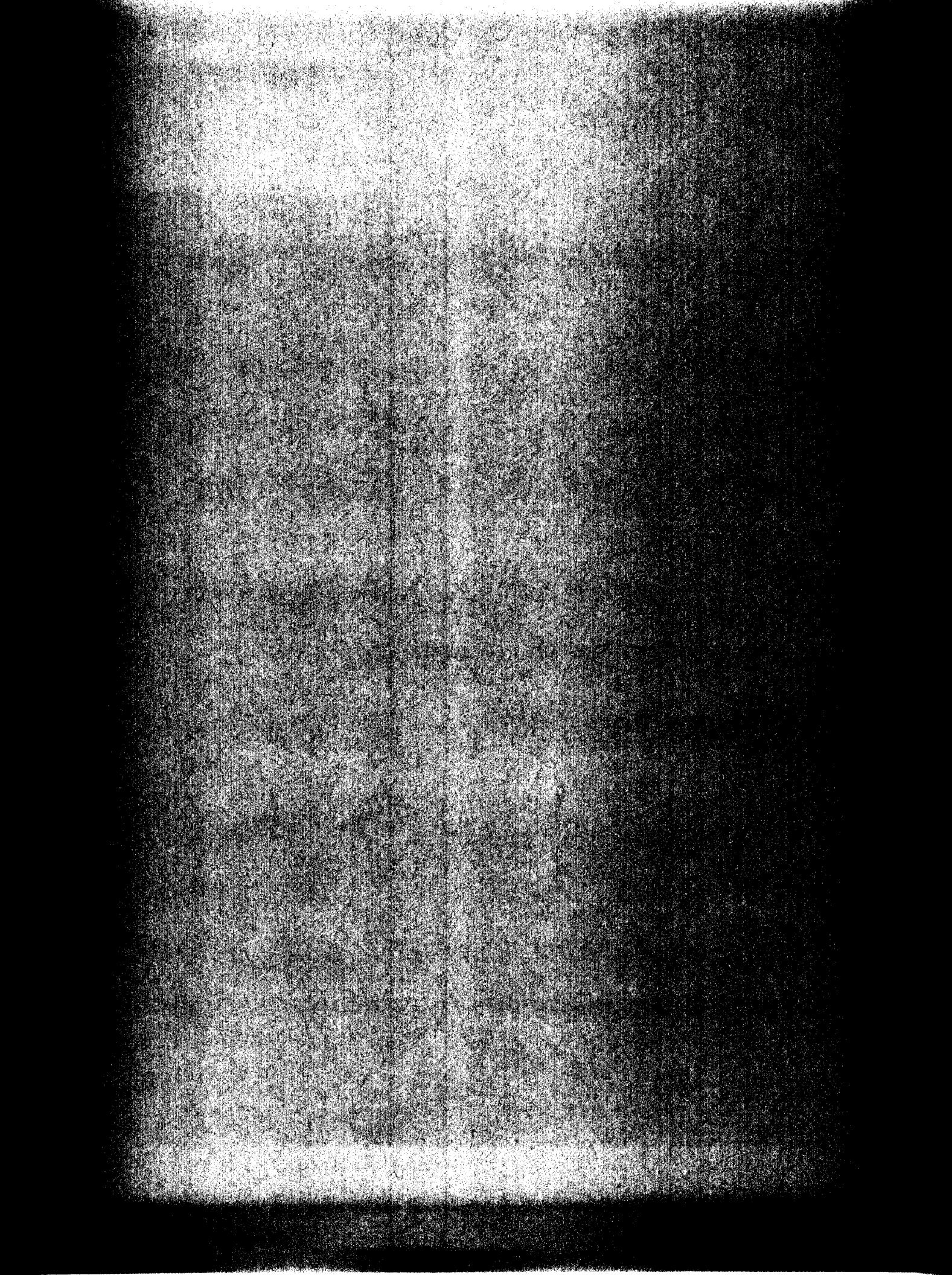
Right of Appeal:

A written appeal against this order, stating the reasons, may be submitted within 30 days of its disclosure to the Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Rechtsdienst, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, Switzerland.

Biel, 2.5.1996

Bundesamt für Kommunikation
Approval of Subscriber Installations Department

Deputy Departmental Head



6. Sie mit separater Post eine Rechnung für die in der Zulassungsverfügung festgelegte Verwaltungsgebühr erhalten.

Wir bitten Sie, in Ihrer Werbung "BAKOM - zugelassen" zu verwenden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

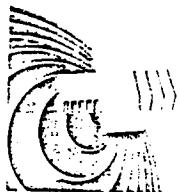
Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation
Sektion Zulassung Teilnehmeranlagen



i.V. Martin Kilchsperger
Stellvertretender Sektionschef

Beilagen: - Zulassungsverfügung
- Antragsformular für Zulassung



BAKOM Bundesamt für Kommunikation
OFCOM Office fédéral de la communication
UFCOM Ufficio federale delle comunicazioni
UFCOM Uffizi federali da comunicazioni

Zulassungsverfügung

gestützt auf Art.34 ff des Fernmeldegesetzes (SR 784.10) und auf
die Verordnung über Teilnehmeranlagen (SR 784.103.1)
verfügt das Bundesamt für Kommunikation:

Der Gesuchstellerin

BREITLING S.A.

2540 Grenchen, CH

wird die Zulassung erteilt für die Teilnehmeranlage

Marke oder Bezeichnung **BREITLING**
des Herstellers

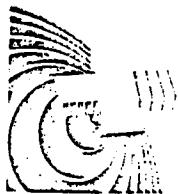
Objektart	Armbanduhr mit Sender / Testempfänger
Typenbezeichnung	Emergency / Test receiver
Artikelnummer	E56121 / 109.121
Hersteller	BREITLING S.A., Grenchen, CH

Technische Merkmale

121.5 MHz; ERP 50 mW; 1 Kanal; AM (A3X)

Prüfbericht bzw. Herstellerkonformitätszeugnis

Bericht/Zeugnis Nr.	Prüflabor/Hersteller	Datum
FE 67.5032 B	Telecom / PTT	11.05.1995
FE 67.5033 B	Telecom / PTT	07.06.1995



BAKOM Bundesamt für Kommunikation
OFFCOM Office fédéral de la communication
UFCCM Ufficio federale delle comunicazioni
UFCCM Uffizi federali di comunicazioni

BREITLING S.A.
Monsieur J-P. Girardin
Directeur technique
Postfach 1132
CH-2540 Grenchen

Biel, den 02.05.1996

Sachbearbeiter/in:	Tel.Nr.:	Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:
Thierry Rossé	+41 (0)32 28 55 19	323.1/95.0559.F.P	J.P. Girardin

Zulassungsverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Zulassungsverfügung betreffend Ihr Gesuch vom 22.06.1995.

Wir machen Sie im übrigen darauf aufmerksam, dass

1. die zugelassene Teilnehmeranlage gemäss Art. 21 der Verordnung über die Teilnehmeranlagen (TAV) dauerhaft und leicht lesbar mit der Zulassungsnummer, der Marke oder der Bezeichnung des Herstellers, der Typenbezeichnung und der Fabrikations- oder Seriennummer gekennzeichnet werden muss;
2. Sie dem BAKOM alle Änderungen der Kennzeichnung nach Art. 21 TAV, Ihrer Firma oder Ihrer Adresse melden müssen;
3. die Zulassung auf Ihren Namen ausgestellt und nicht übertragbar ist und dass Sie damit insbesondere die Verantwortung tragen, dass alle gestützt auf diese Zulassung kommerzialisierten Anlagen mit der zugelassenen in allen Teilen übereinstimmen;
4. jede Änderung und jede von der Zulassungsverfügung abweichende Anwendung der Teilnehmeranlage dem BAKOM zu melden ist und gegebenenfalls einer neuen Zulassung bedarf;
5. das BAKOM jederzeit kontrollieren kann, ob die Teilnehmeranlagen die der Zulassungsinhaber als zugelassen in Verkehr bringen will oder in Verkehr gebracht hat, der TAV entsprechen und vom Zulassungsinhaber die dafür notwendigen Auskünfte verlangen kann;

Bemerkung

Diese Zulassung ersetzt diejenige vom 4.08.1995.

Zulassungsnummer

BAKOM 95-0559, F. P

Geltung für weitere Teilnehmeranlagen

Die zugelassene Teilnehmeranlage ist das Muster einer Serie und gilt für weitere Anlagen des Zulassungsinhabers, die mit der zugelassenen in allen Teilen übereinstimmen.

Begründung

Die Teilnehmeranlage entspricht den einschlägigen technischen Anforderungen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des EVED über Teilnehmeranlagen (SR 784.103.11) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Gebühr SFr. 0.00

Rechtsmittelbelehrung

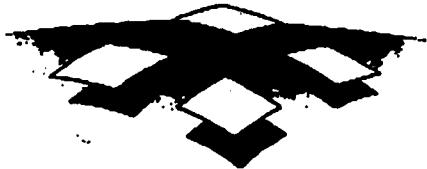
Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Rechtsdienst, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, schriftlich und mit Begründung Beschwerde eingereicht werden.

Biel den 02.05.1996

**Bundesamt für Kommunikation
Sektion Zulassung Teilnehmeranlagen**

O. Kilchsperger
i. V. Martin Kilchsperger
Stellvertretender Sektionschef

C



Berne, 21 January 1998

To whom it may concern

Breitling Emergency in Switzerland

The Federal Office for Communications and the Federal Office for Civil Aviation,
considering

- that the Breitling Emergency watch has been designed to save lives and to support search and rescue operations,

considering further

- a Federal Court decision (BGE 107 IV 152ff); and
 - provisions 347 (S4.9) and N 2935 (S30.2) of the ITU Radio Regulations,

recognizing

- that the 121.5 MHz emergency transmitter can not easily be switched on;
 - that the transmitter destracts itself when used;
 - that therefore intermittent use is not possible;
 - that the watch has to be refurbished by the manufacturer after use, which is quite expensive (about SFR 2'500);
 - that the watch is sold only by special shops and to specific customers;
 - that the manufacturer knows each customer's name; and
 - that the potential for improper use can be considered as minimal,

have agreed

not to oppose the sale of the Breitling Emergency watch in Switzerland and not to issue any licences for its operation. However, the Federal Office for Communications has issued a type approval (BAKOM 95.0559.F.P, dated 2.5.1996).

D

FEDERAL GAZETTE

FOR THE REPUBLIC OF AUSTRIA

1997 Volume

Published on 18th March 1997

Part II

73. Decree: The granting of general authorisations

73. Decree of the Federal Minister for Science and Trade, whereunder general authorisations will be granted

On the basis of § 8 Sect. 2 of the Telecommunications Law, BGBl No. 908/1993, last amended by federal law BGBl No. 201/1996, it is decreed that:

Article 1

Section 1

General authorisations without time limits

§ 1. With regard to the telecommunications equipment cited in **Annex 1**, general authorisation is granted to construct and operate it.

§ 2. With regard to the telecommunications equipment cited in **Annex 2**, general authorisation is granted to construct, operate and own it.

§ 3. With regard to the telecommunications equipment cited in **Annex 3**, general authorisation is granted to construct, operate, introduce it onto the market, sell and own it.

§ 4. With regard to the telecommunications equipment cited in **Annex 4**, general authorisation is granted to introduce it onto the market, sell and own it.

...

...

...

Annex 3

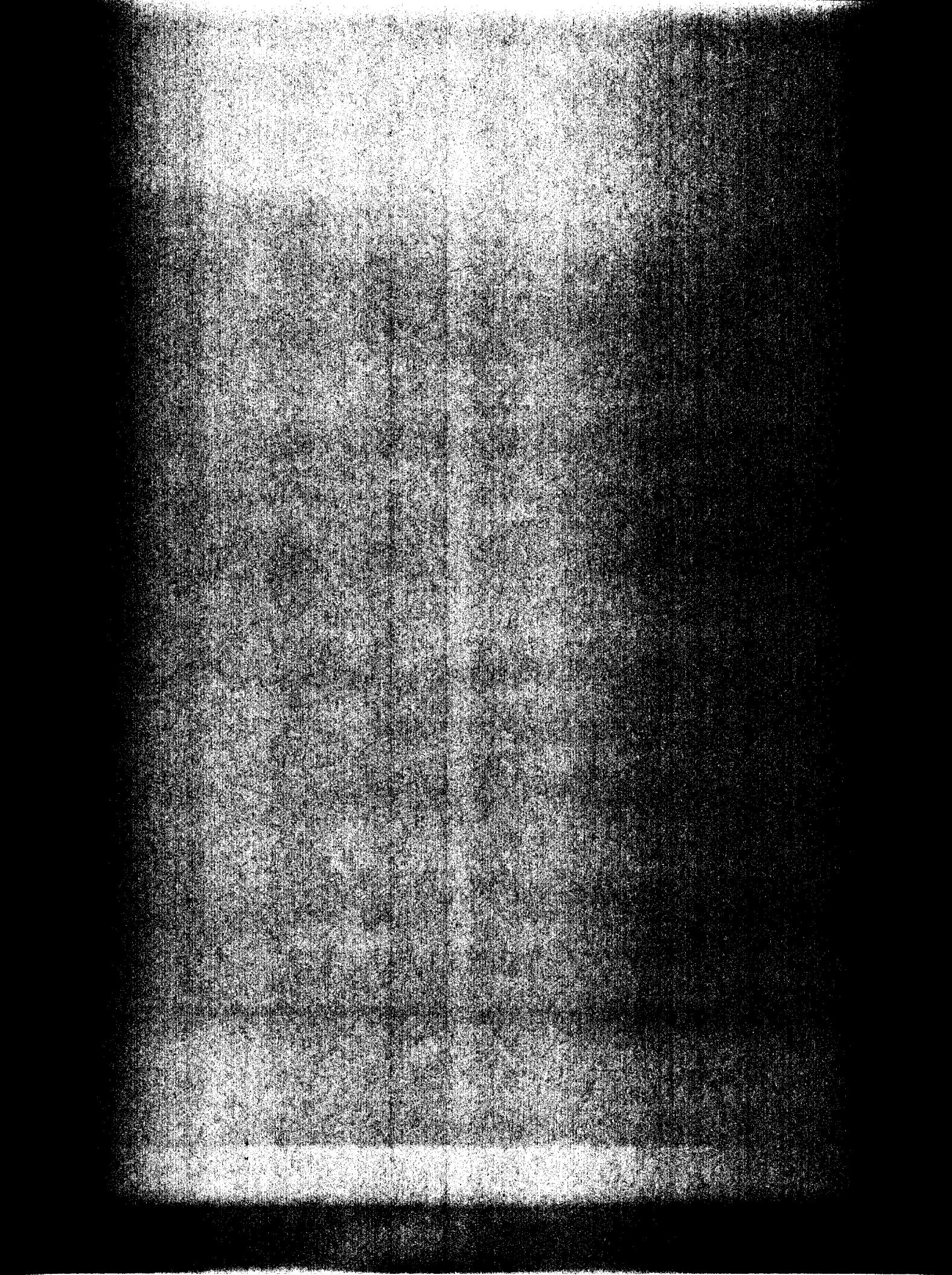
N Emergency radio transmitters

Radios

1. that are worn on the body,
2. have a nominal frequency of 121.5 MHZ,
3. have a maximum transmission output of 50 mW,
4. whose carrier frequency is amplitude modulated (with a modulation sampling cycle of at least 33%) and with a degree of modulation of at least 0.85,
5. whose transmission consists of a characteristic emergency radio signal which, through amplitude modulation of the carrier frequency, constantly attains a frequency in the range of 700 MHz in the frequency band between 1600 and 300 Hz, whereby the sweep speed must lie between two and four sweeps per second and
6. which will only be operated on board aircraft or ships in an emergency.

Annex 4

...



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 18. März 1997

Teil II

73. Verordnung: Erteilung genereller Bewilligungen

73. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Artikel I

Abschnitt 1

Unbefristete generelle Bewilligungen

§ 1. Hinsichtlich der in Anlage 1 genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt.

§ 2. Hinsichtlich der in Anlage 2 genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zum Besitz erteilt.

§ 3. Hinsichtlich der in Anlage 3 genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb, zur Einfuhr, zum Vertrieb und zum Besitz erteilt.

§ 4. Hinsichtlich der in Anlage 4 genannten Fernmeldeanlagen wird die generelle Bewilligung zur Einfuhr, zum Vertrieb und zum Besitz erteilt.

Abschnitt 2

Befristete generelle Bewilligungen

§ 5. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben, wird unbeschadet der Funkempfangsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 652/1996, für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag der Einreise nach Österreich hinsichtlich der in Anlage 5 genannten Funkanlagen die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zum Besitz erteilt.

§ 6. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben, wird unbeschadet der Funkempfangsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 652/1996, die generelle Bewilligung zum Besitz von Funkanlagen, für die im Herkunftsstaat des Besitzers eine Bewilligung zum Betrieb erteilt wurde, für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag der Einreise nach Österreich erteilt. Die Inbetriebnahme der Funkanlage auf österreichischem Bundesgebiet muß durch geeignete technische Vorkehrungen ausgeschlossen sein.

Abschnitt 3

§ 7. Den in den Anlagen enthaltenen Gerätebeschreibungen können auch Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei Ausübung der Bewilligung zu befolgen.

§ 8. Die in den Anlagen zitierten Unterlagen mit technischem Inhalt (Fernmeldetechnische Zulassungsbedingungen, Fernmeldetechnische Vorschriften) liegen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. Nr. 228/1994, außer Kraft.

Einem

ANLAGEN – INHALTSVERZEICHNIS**Anlage 1**

- A Zeitzeichenfunkempfänger
- B Satellitenempfangsanlagen
- C Funkempfänger, die mit generell bewilligten Sendern zusammenarbeiten
- D Nebenstellenanlagen

Anlage 2

- A Funkfernsteuerungsanlagen mit kleiner Leistung
- B Füllstandsmeßgeräte
- C Funkfernsteuerungsanlagen in ISM-Frequenzbereichen
- D CB-Funkanlagen
- E Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN)

Anlage 3

- A Lichtfunkanlagen
- B Einwegsprechfunkanlagen
- C Crash-Sender (Emergency Locator Transmitter – ELT)
- D Bewegungsmelder
- E Induktionsfunkanlagen
- F Funkfernsteuerungsanlagen in ISM-Frequenzbereichen
- G Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz
- H Digitale Europäische schnurlose Telekommunikationseinrichtungen
- I Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN)
- J Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)
- K Inmarsat- und EUTELTRACS Satellitenmobilkommunikationsgeräte
- L Funkanlagen geringer Leistung (LPD)
- M CB-Funkanlagen PR 27
- N Notfunksender

Anlage 4

- A Im Ausland zugelassene Funkanlagen
- B Satellitenfunkanlagen

Anlage 5

- A Funkanlagen zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen
- B Funkempfangsanlagen
- C CB-Funkanlagen

Anlage 1**A Zeitzeichenfunkempfänger**

Funkanlagen, die ausschließlich zum Empfang des Zeitzeichenfunkdienstes auf der Frequenz 75,0 kHz und/oder 77,5 kHz ausgerüstet sind.

B Satellitenempfangsanlagen

Funkanlagen, die ausschließlich für den Empfang von Funkwellen geeignet sind, die

1. von Satelliten ausgesendet werden und
2. für den jeweiligen Benutzer bestimmt sind.

C Funkempfänger, die mit generell bewilligten Sendern zusammenarbeiten

Funkempfangsanlagen, die

1. der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung entsprechen und
2. mit einer in Anlage 3 lit B, D, E, F, G oder L beschriebenen Funkanlage zusammenarbeiten.

D Nebenstellenanlagen

Nebenstellenanlagen – das sind Vermittlungseinrichtungen mit Nebenanschlüssen –, die zur Verbindung mit Netzabschlußpunkten (§ 2 Z 7 Fernmeldegesetz 1993) bestimmt sind und die Anforderungen der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Telekommunikationsnebenstellenanlagen“ (FTV 313) erfüllen.

Anlage 2**A Funkfernsteuerungsanlagen mit kleiner Leistung**

Funkanlagen, die

1. den „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35-MHz-Bereich betrieben werden“ (V 0023) entsprechen,

2. eine äquivalente Strahlungsleistung von nicht mehr als 10 mW aufweisen,
3. vor dem 1. Juli 1995 eingeführt wurden,
4. vor dem 31. Dezember 1995 vertrieben wurden,
5. nur auf den folgenden Frequenzen arbeiten:

13,56 MHz	26,995 MHz	27,085 MHz	40,665 MHz
	27,005 MHz	27,095 MHz	40,675 MHz
	27,015 MHz	27,105 MHz	40,685 MHz
	27,025 MHz	27,115 MHz	40,695 MHz
	27,035 MHz	27,125 MHz	
	27,045 MHz	27,135 MHz	
	27,055 MHz	27,145 MHz	
	27,065 MHz	27,195 MHz	
	27,075 MHz	27,255 MHz	

B Füllstandsmeßgeräte

Funkanlagen, die ausschließlich zur berührungslosen Füllstandsmessung bestimmt sind und sich zur Gänze innerhalb von allseitig geschlossenen metallischen Behältern befinden.

C Funkfernsteuerungsanlagen in ISM-Frequenzbereichen

Funkanlagen, die

1. zum Zweck der Fernsteuerung verwendet werden,
2. ausschließlich in den Frequenzbereichen 13,56 MHz, 27,12 MHz, 35 MHz, 40,68 MHz und 433,92 MHz arbeiten und
3. für die am 31. Dezember 1980 eine individuelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb bestanden hat.

D CB-Funkanlagen

Funkanlagen, die

1. einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Sprechfunkanlagen und -einrichtungen, die auf Industriefrequenzen betrieben werden“ (V 0057) erteilt wurde,
2. vor dem 1. August 1983 eingeführt oder vor dem 1. August 1984 vertrieben wurden und

3. für keine anderen als die folgenden Frequenzen ausgerüstet sind:

27,005 MHz	27,055 MHz	27,105 MHz
27,015 MHz	27,065 MHz	27,115 MHz
27,025 MHz	27,075 MHz	27,125 MHz
27,035 MHz	27,085 MHz	27,135 MHz
4. nur für den beweglichen Betrieb (tragbar oder in Fahrzeugen – ausgenommen Luftfahrzeuge – fest eingebaut) bestimmt sind,
5. sofern sie tragbar sind, eine äquivalente Strahlungsleistung von maximal 0,1 Watt aufweisen und deren Betrieb nur mit eingebauten Batterien (Akkumulatoren) und nur mit fest angebauter oder eingebauter Antenne möglich ist,
6. sofern sie in Fahrzeugen fest eingebaut sind,
 - 6.1 eine Senderleistung von maximal 0,5 Watt aufweisen,
 - 6.2 deren Stromversorgung nur aus der Fahrzeugbatterie erfolgt und keine Erhöhung der Senderleistung über den bei der Typenzulassung festgelegten Wert bewirkt,
 - 6.3 deren zugehörige Antenne am Fahrzeug angebracht ist,
 - 6.4 deren Antennenkabel vom Senderausgang bis zur Antenne aus einem Stück (ausgenommen passive Filterelemente) besteht.

Auf den Funkanlagen ist eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr aufgelegte Selbstklebeetikette anzubringen. Diese hat das Format 8×12 mm und zeigt auf gelbem Grund in schwarzem Druck das Emblem der Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Blockbuchstaben „CB“. Zum ordnungsgemäßen Anbringen der Selbstklebeetiketten sind die Inhaber der Bewilligung zur Herstellung, zur Einfuhr bzw. zum Vertrieb von CB-Funkanlagen berechtigt und verpflichtet. Der Name des für die Anbringung der Etikette Verantwortlichen ist auf den Funkanlagen dauerhaft ersichtlich zu machen.

Vor dem 1. Jänner 1980 ausgestellte Bewilligungsbescheide sowie die Händlerbestätigungen ersetzen diese Kennzeichnung für die betreffende Funkanlage.

E Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN)

Funkanlagen, die

1. einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für drahtlose lokale Netzwerke (RLAN) im Frequenzbereich 2,4000 GHz bis 2,4835 GHz“ (FTV 502) erteilt wurde, und
2. die vor dem 31. Dezember 1996 vertrieben wurden.

Ist die Funkanlage als Einschubkarte (plug-in radio device) ausgeführt, darf sie nur in den vom Hersteller als dafür geeignet erklärten Basiseinrichtungen (host equipment) betrieben werden. Hat die Funkanlage einen Anschluß für eine Antenne, darf sie nur mit einer Antenne betrieben werden, die vom Hersteller der Funkanlage als geeignet erklärt wurde.

Anlage 3

A Lichtfunkanlagen

Funkanlagen, bei denen die Übertragung ausschließlich mittels leitungsgebundener Lichtwellen

1. innerhalb eines Wohn-, Geschäfts- oder ähnlichen Raumes oder
2. für Zwecke der Fernsteuerung oder -messung oder
3. für Zwecke der automatischen Standortanzeige erfolgt.

B Einwegsprechfunkanlagen

Funkanlagen,

1. die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Einwegsprechfunkanlagen“ (V 0058) oder „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Einwegsprechfunkanlagen“ (FTV 558) erteilt wurde,
2. deren Sender eine fest eingebaute oder angebaute Antenne und keine Buchse für eine Antennenspeiseleitung aufweist,
3. die ausschließlich auf den im folgenden genannten Frequenzen, unter Einhaltung der maximal zulässigen Bandbreite und Strahlungsleistung, arbeiten:

Frequenzen (MHz)	Bandbreite (kHz)	Strahlungsleistung (W)
36,800	36	0,01
36,850	36	0,01
37,450	36	0,01
37,500	36	0,01
37,550	36	0,01
36,700	150	0,002
37,100	150	0,002
44,550	150	0,002
45,000	150	0,002

C Crash-Sender (Emergency Locator Transmitter – ELT)

Funkanlagen,

1. deren Nennfrequenz 121,5 und/oder 243,0 MHz und/oder 406,0 MHz beträgt,
2. die nur im Notfall automatisch oder von Hand aus an Bord von Luftfahrzeugen oder kurzzeitig zum Zweck der Funktionskontrolle in Betrieb genommen werden und
3. die von der Austro Control GmbH als hiefür geeignet erklärt wurden.

D Bewegungsmelder

Funkanlagen, die

1. einer Type angehören, für die nach dem 31. Dezember 1983 eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Funkanlagen kleiner Leistung zur Erfassung von Bewegungsvorgängen“ (V 0034) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Funkanlagen kleiner Leistung zur Erfassung von Bewegungsvorgängen“ (FTV 534) erteilt wurde und die
2. für den beweglichen Betrieb im Frequenzbereich 24,05 bis 24,25 GHz oder für den ortsfesten Betrieb bestimmt sind.

E Induktionsfunkanlagen

Funkanlagen,

1. die der Definition E1, E2, E3 oder E4 entsprechen,
2. die nur auf den nachstehenden Frequenzen arbeiten, und
3. bei denen, falls es sich um eine Anlage mit Induktionsschleife handelt, der Schleifenstrom multipliziert mit der Zahl der Schleifenwindungen, die nachstehend angegebenen Werte nicht überschreitet:

Frequenzen (kHz)	Schleifenstrom mal Windungszahl (AW)
0– 4	3
4– 8	1,8
8– 11	1,2
15– 32	0,8
32– 64	0,5
64–125	0,3
125–250	0,02

E1. Induktionsfunkanlagen, die einer der nachstehend angeführten Typen angehören:

CI 133 D	HF-DOLMETSCHERANLAGE
CO 343 B	PS 16
CO 343 L	RELA SEND 6/8
CO 344	RC 24 ST
CO 344 B	RC 24 STZ
CO 344 L	RC 25 S
CO 353 N	RC 65 S
CO 353 R	T 80
CO 354 B	T.12/S
CO 354 N	TC 3
CO 354 R	TELEBUTLER
CT 103 D	TELETRACER JUNIOR CT 201

CT 203 D	TELETRACER 10
CT 205 D	TELETRACER 50
CW 133 D	TORMATIC
D 701	TORMATIC MOD 4
DE R 1	TORMATIC – DELCO
EL 7390/00	TT 100-0 RS
ELA D 300	3 7309 015
FLS 10/50	3 7309 110
FLS 2/8	664 704
GMW-DRAHTLOS	664 705

E2. Kombinierte Induktionsfunkanlagen und Funkanlagen zur Erfassung von Bewegungsvorgängen, die einer der nachstehend angeführten Typen angehören:

DOUBLECHECKER II EB-6-1	EA-63 SENSORMAT
EA 40	EA-75 SHOPKEEPER
EA-50	

E3. Induktionsfunkanlagen, die einer Type angehören, für die nach dem 31. Dezember 1983 eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Induktionsfunkanlagen und -einrichtungen“ (V 0025) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Induktionsfunkanlagen und -einrichtungen“ (FTV 525) erteilt wurde.

E4. Induktionsfunkanlagen, die ausschließlich auf Frequenzen unter 9 kHz arbeiten, wie insbesondere Leitungs- und Metallsuchgeräte, oder bei denen die Übertragung von Sprache oder Musik in natürlicher Frequenzlage erfolgt, indem zur Aussendung an einem Niederfrequenzverstärker anstelle eines Lautsprechers eine Induktionsschleife und zum Empfang an einem Niederfrequenzverstärker anstelle eines Mikrofons eine Induktionsspule angeschaltet wird.

F Funkfernsteuerungsanlagen in ISM-Frequenzbereichen

Funkanlagen, die

1. einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35-MHz-Bereich betrieben werden“ (V 0023) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35-MHz-Bereich betrieben werden“ (FTV 523) erteilt wurde, und die
 - 2.1 nur auf den in Tabelle 1 oder 2 dieser Zulassungsbedingungen angeführten Frequenzen arbeiten (dabei ist die Frequenz 433,925 MHz ausschließlich für Funkfernsteuerungsanlagen mit fallweisen Aussendungen, deren Dauer höchstens eine Sekunde beträgt, gestattet) oder
 - 2.2 nur auf den in Tabelle 3 dieser Zulassungsbedingungen angeführten Frequenzen arbeiten und ausschließlich der Fernsteuerung von Flugmodellen dienen.

G Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz

Funkanlagen, die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz“ (V0082) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz“ (FTV 582) erteilt wurde.

H Digitale europäische schnurlose Telekommunikationseinrichtungen

Funkanlagen, die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Digitale Europäische Schnurlose Telekommunikationseinrichtungen (DECT), die nicht mit dem öffentlichen Fernmeldenetz in Verbindung stehen“ (FTV 501) erteilt wurde.

I Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN)

(1) Funkanlagen,

1. die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für drahtlose lokale Netzwerke (RLAN) im Frequenzbereich 2,4000 GHz bis 2,4835 GHz“ (FTV 502) erteilt wurde, oder die in einem anderen Staat zugelassen wurden,

dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltung (CEPT) ist, und

2. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist.

(2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der Zeichenfolge „CEPT RLAN y“, wobei an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde.

(3) Ist die Funkanlage als Einschubkarte (plug-in radio device) ausgeführt, darf sie nur in den vom Hersteller als dafür geeignet erklärten Basiseinrichtungen (host equipment) betrieben werden.

(4) Hat die Funkanlage einen Anschluß für eine Antenne, darf sie nur mit einer Antenne betrieben werden, die vom Hersteller der Funkanlage als geeignet erklärt wurde.

J Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)

Funkanlagen,

- 1.1 die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)“ (FTV 403) erteilt wurde oder für die am 1. April 1994 eine individuelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb bestanden hat oder
- 1.2 für die eine Betriebsbewilligung der Fernmeldeverwaltung des Landes vorliegt, in dem der Inhaber der SNG-Funkanlage seinen Hauptwohnsitz hat, falls der Inhaber der SNG-Funkanlage keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, und
2. deren Sendefrequenzbereich (Übertragungsrichtung Erde–Satellit) auf das Frequenzband 13,75 GHz bis 14,5 GHz eingeschränkt ist.

Der Betrieb dieser SNG-Funkanlagen ist nur für die Dauer und am Ort eines aktuellen Ereignisses oder einer Veranstaltung für die über Fernmeldesatelliten stattfindende Übertragung von Fernseh- und/oder Tonsignalen gestattet und hat nach den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr herausgegebenen „Richtlinien für den Betrieb von SNG-Funkanlagen in Österreich“ zu erfolgen.

K Inmarsat- und EUTELTRACS-Satellitenmobilkommunikationsgeräte

Fernmeldeanlagen, die

1. für den Betrieb im Rahmen der Inmarsat-Dienste A, B, C oder M oder für den Betrieb im Rahmen des EUTELTRACS-Dienstes bestimmt sind und
2. für die vom betreffenden Satellitenbetreiber eine Betriebszulassung („Authorisation“) erteilt wurde.

L Funkanlagen geringer Leistung (LPD)

(1) Funkanlagen,

1. die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in harmonisierten Frequenzbereichen betrieben werden“ (FTV 505) erteilt wurde, oder die in einem anderen Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist,
2. deren Sender nur mit einer integrierten Antenne ausgerüstet sind,
3. deren maximale Aussendung den Wert laut Tabelle 1 nicht überschreitet,
4. die für keine anderen als die in Tabelle 1 festgelegten Frequenzbereiche ausgerüstet sind und
5. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist.

Tabelle 1

Harmonisierte Frequenzbereiche	Feldstärke/Strahlungsleistung
6,765 MHz–6,795 MHz	65 dB μ V/m (30 m)
13,553 MHz–13,567 MHz	65 dB μ V/m (30 m)
26,957 MHz–27,283 MHz	10m W e.r.p.
40,660 MHz–40,700 MHz	10m W e.r.p.
433,05 MHz–434,79 MHz	10m W e.r.p.
2400 MHz–2483,5 MHz	10m W e.i.r.p.
5725 MHz–5875 MHz	25m W e.i.r.p.
24,00 GHz–24,25 GHz	100 mW e.i.r.p.

(2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der Zeichenfolge „CEPT LPD y“, wobei an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde.

M CB-Funkanlagen PR 27

Funkanlagen,

- 1.1 die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27-MHz-Bereich“ (V 0092) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschriften für Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27-MHz-Bereich“ (FTV 592) erteilt wurde und
- 1.2 an denen eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr aufgelegte Selbstklebeetikette im Format 8 × 12 mm angebracht ist, die auf gelbem Grund in schwarzem Druck die Bezeichnung „PR 27 A“ sowie darunter eine vom örtlich zuständigen Fernmeldebüro festgelegte fünfstellige Zahl, welche den für die Anbringung der Etikette Verantwortlichen kennzeichnet, zeigt,
oder
- 2.1 die dem „European Telecommunication Standard“ ETS 300 135 entsprechen,
- 2.2 in einem Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist, und
- 2.3 deren Kennzeichnung in der Zeichenfolge „CEPT PR 27 y“, wobei an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde, besteht.

Die Verwendung von Relaisstellen, bei denen Aussendung und Empfang auf verschiedenen Frequenzen erfolgen, sowie die Verwendung von Richtantennen ist nicht gestattet.

N Notfunksender

Funkanlagen

1. die am Körper getragen werden,
2. mit der Nennfrequenz 121,5 MHz,
3. mit einer max. Senderausgangsleistung von 50 mW,
4. deren Trägerfrequenz amplitudenmoduliert (Modulationstastzyklus mindestens 33%) ist, mit einem Modulationsgrad von mindestens 0,85,
5. deren Aussendung aus einem charakteristischen NF-Signal besteht; das durch Amplitudemodulation der Trägerfrequenzen, stetig fallend über einen Frequenzbereich von mindestens 700 Hz, im Frequenzbereich zwischen 1 600 und 300 Hz erzielt wird, wobei die Durchlaufgeschwindigkeit zwischen zwei und vier Durchläufen pro Sekunde liegen muß, und
6. die nur im Notfall an Bord von Luftfahrzeugen oder von Schiffen in Betrieb genommen werden.

Anlage 4

A Im Ausland zugelassene Funkanlagen

- (1) Funkanlagen, die
 1. in einem Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist, und
 2. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist.
- (2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der nachstehenden, der jeweiligen Gerätekategorie zugeordneten Zeichenfolge, wobei an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde:

Kennzeichnung	Gerätekategorie
ERC PMR y	Privater Mobilfunk

B Satellitenfunkanlagen

Satellitenfunkanlagen, die entweder nur für Senden oder für Senden und Empfangen von Funksignalen über Satelliten oder sonstige raumgestützte Systeme verwendet werden können und die der jeweils zutreffenden Fernmeldetechnischen Vorschrift (FTV 401 oder FTV 402) entsprechen, jedoch keine sondergefertigten Satellitenfunkanlagen, die als Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes verwendet werden sollen.

Anlage 5

A Funkanlagen zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen

B Funkempfangsanlagen

Der Betrieb ist lediglich für den Empfang von Rundfunk- oder Fernsehrundfunksendungen gestattet.

C CB-Funkanlagen

Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im 27-MHz-Bereich, die in einem der folgenden Staaten zugelassen wurden und eine der nachstehenden Kennzeichnungen aufweisen:

Bundesrepublik Deutschland: PR 27 D-FM

Großbritannien: PR 27 GB

Niederlande: MARC 40: 2

PTT MARC

Die Verwendung von Richtantennen und Relaisstellen ist nicht gestattet.